

Stellungnahme der Verwaltung - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW	
Drucksachen-Nr.	Kosten der Drucksachen-Gruppe
1412039ST2	
Externes Dokument	Eingang Ratsbüro
	01.09.2014

Betreff Stopp der Beantragung von Abschiebehaft

Verwaltungsinterne Abstimmung	hh:mm	Datum	Unterschrift
Federführung: Amt 33		28.08.2014	gez. Dick
Dez. I		01.09.2014	gez. Fuchs
Genehmigung/Freigabe durch OB / Amt 02		02.09.2014	gez. Nimptsch

Beratungsfolge	Sitzung		
Rat	04.09.2014		

Inhalt der Stellungnahme

Zu 1.:

Abschiebungshaft gem. § 62 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) ist eine Maßnahme zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nach dem Abschnitt 2 dieses Gesetzes. Aufenthaltsrecht ist eine kommunale Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Aus rechtlichen Gründen ist es damit der Stadt Bonn nicht möglich, grundsätzlich den Verzicht auf das gesetzliche Mittel der Abschiebungshaft zu erklären.

Abschiebungshaft bedarf der Anordnung des Amtsgerichts, sie ist also nicht in die Entscheidung der Ausländerbehörde gestellt. Wird Beschwerde gegen die Anordnung der Haft erhoben, wird sie durch das Landgericht überprüft.

Insbesondere wird im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens noch einmal - die Ausländerbehörde muss dies erstmalig vor dem Haftantrag tun - überprüft, ob die Abschiebungshaft unzulässig ist, weil der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann (§ 62 Abs.1 AufenthG).

Zu 2.:

Das Land NRW hat Ende Juli 3 Männer und eine Frau von der Hafteinrichtung Büren nach Berlin verlegt. Ein weiterer Mann ist Anfang August nach entsprechendem Haftbeschluss in Berlin untergebracht worden. Zurzeit (26.08.) befinden sich noch 2 Männer in Abschiebehaft in der Berliner Einrichtung.

Nach aktueller Erlasslage muss die Stadt Bonn die Hafteinrichtung in Berlin nutzen, das Land NRW hat die Richtlinienkonformität dieser Einrichtung erklärt.

Das Land NRW hat signalisiert, dass eine näher gelegene Abschiebehaft-
teinrichtung, die den Anforderungen der Rechtsprechung des EuGH ent-
spricht, realisiert werden soll. Konkretere Informationen liegen zu
diesem Vorhaben noch nicht vor.

Zu 3.:

Auf die Erläuterung zu 1. wird Bezug genommen.